

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Grundsätze des Praktikums bzw. der Praktika
- § 3 Umfang der Praktika
- § 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Praxissemester
- § 5 Praktikumsbeauftragte*r
- § 6 Einsatzfelder der Praktika
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten
- § 9 Betreuung der Praktikant*innen durch die Hochschule Harz
- § 10 Praktikumsvertrag und Status des*der Praktikant*in
- § 11 Arbeitszeiten in den Praktika
- § 12 Praxisbegleitendes Seminar
- § 13 Bewertung und Anerkennung der Praktika
- § 14 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden aller Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Ausnahme des Studiengangs „IT-Management – Verwaltungsinformatik“.
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am xx. Monat 2020, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung) und die Studienordnungen der genannten Bachelorstudiengänge.

§ 2 Ziel und Grundsätze des Praktikums bzw. der Praktika

¹Ziel der Praktika ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. ²Auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. ³Das Praktikum im vierten Semester soll auch zur weiteren Gestaltung des Studiums anregen.

§ 3 Umfang der Praktika

- (1) Bestandteile der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ sind das Praxissemester (viertes Fachsemester) mit mindestens 26 Wochen Praktikum, weitere Praktika von zusammen 13 Wochen in den veranstaltungsfreien Zeiten und das Bachelorpraktikum mit mindestens 13 Wochen im siebten Fachsemester.
- (2) Die Praktika in den veranstaltungsfreien Zeiten können ab dem ersten Fachsemester absolviert werden.
- (3) Bestandteil des Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ sind das Praxissemester (viertes Fachsemester) mit mindestens 26 Wochen Praktikum und das Bachelorpraktikum mit mindestens 13 Wochen im siebten Fachsemester.

§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Praxissemester

¹Das Praxissemester kann erst ab der veranstaltungsfreien Zeit am Ende des dritten Fachsemesters begonnen werden. ²Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich; hierüber entscheidet der*die Praktikumsbeauftragte.

§ 5 Praktikumsbeauftragte*r

Mit der Planung der Praktika, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studierenden, die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbehörden und Praktikumsbetrieben beauftragt das Dekanat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften eine hauptamtlich lehrende Person (Praktikumsbeauftragte*r), die von der Studiengangskoordination unterstützt wird.

§ 6 Einsatzfelder der Praktika

- (1) Die Praktika sind in kommunalen oder staatlichen Verwaltungen oder Privatbetrieben zu absolvieren.

- (2) ¹In den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ ist das Praktikum im Praxissemester je zur Hälfte bei einer staatlichen und bei einer kommunalen Behörde in Deutschland zu absolvieren. ²Alle anderen Praktika können Studierende dieser Studiengänge auch im Ausland absolvieren.
- (3) Die Praktikumsstellen stellen eine fachlich fundierte Betreuung sicher und benennen eine geeignete Ansprechperson.
- (4) Bestandteil des Praxissemesters ist ein praxisbegleitendes Seminar, das an der Hochschule Harz stattfindet.
- (5) Das Praktikum soll einen thematischen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen und muss mit der*dem Praktikumsbeauftragten abgesprochen werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. ²Der*die Praktikumsbeauftragte, die Studiengangskoordination und die Lehrenden des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften unterstützen sie dabei.
- (2) Ob ein Praktikumsplatz geeignet ist, entscheidet die*der Praktikumsbeauftragte mit Unterstützung durch die Studiengangskoordination.

§ 8 Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten

¹Den Praktika gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums erbracht worden sind, können angerechnet werden. ²Über eine Anrechnung hat der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*dem Praktikumsbeauftragten zu entscheiden.

§ 9 Betreuung der Praktikant*innen durch die Hochschule Harz

¹Den Studierenden wird durch die*den Praktikumsbeauftragte*n ab dem vierten Fachsemester eine hauptamtlich lehrende Person als fachliche Betreuung (Praktikumsbetreuung) zugeordnet. ²Die fachliche Betreuung hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu den Studierenden und zu der persönlichen Ansprechperson im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b dieser Ordnung zu halten und mit dem von ihm*ihr betreuten Studierenden die Erfahrungen des Praktikums auszuwerten.

§ 10 Praktikumsvertrag und Status des*der Praktikant*in

- (1) ¹Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsbehörde bzw. der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. ²Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsbehörde / des Praktikumsbetriebs und der von ihr*ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsbehörde / den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen

und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung der Praktikumsbehörde / des Praktikumsbetriebs,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit der Praktikumsbetreuung einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) dem*der Studierenden für die Dauer seines*ihres Praktikums eine*n persönliche*n Ansprechpartner*in in der Behörde oder im Betrieb bereitzustellen.
 - c) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - d) den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 10 der Prüfungsordnung) und an Nachprüfungen zu ermöglichen,
 - e) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, aus dem Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums hervorgehen,
3. Art und Umfang einer Vergütung der Studierenden,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
5. den Status der Studierenden während des Praktikums.

³Die Ansprechperson (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b dieser Ordnung) wird im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

- (2) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz eine Ausfertigung.
- (3) ¹Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. ²Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule Harz zurückzumelden. ³Der sozialversicherungsrechtliche Status der Studierenden ändert sich durch das Praktikum nicht.
- (4) ¹Für die Studierende der institutionellen Studienvarianten der Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung und Wirtschaftsökonomie gelten die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift nicht. ²Sie haben anstelle eines Praktikumsvertrages eine Ausfertigung der vertraglichen Vereinbarung mit ihrer Praxiseinrichtung gemäß § 1 der Rahmenordnung für die dualen Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 11 Arbeitszeiten in den Praktika

- (1) ¹Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikumsbehörde oder dem Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). ²Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der*des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. ³Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit; im Ausnahmefall kann der*die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Dauer des Praktikums nicht im vollen Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.
- (2) ¹Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumsbehörde oder dem Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist

spätestens am vierten Tag durch ärztliche Atteste zu belegen. ²Soweit mehr als 15 Prozent der vereinbarten Arbeitstage versäumt worden sind, sind Fehltage nachzuarbeiten.

- (3) Wegen der notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum Alter von zwölf Jahren dürfen weitere fünf Prozent der vereinbarten Arbeitszeit versäumt werden.
- (4) ¹Studierende haben in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. ²Das Praktikumsverhältnis verlängert sich um die Dauer der Pflegezeit.

§ 12 Praxisbegleitendes Seminar

- (1) Während des Praktikums im Praxissemester haben die Studierenden an einem praxisbegleitenden Seminar mit einem Umfang von vier Semesterwochenstunden teilzunehmen.
- (2) Das praxisbegleitende Seminar kann, insbesondere für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“, auch in Blockform oder online angeboten werden.

§ 13 Bewertung und Anerkennung der Praktika

- (1) Die Praktika werden gemäß § 11 der Bachelorprüfungsordnung bewertet.
- (2) Der Praxissemesterbericht ist von den Studierenden während der Praktika oder unmittelbar nach dem Praxissemester anzufertigen. Die fachliche Betreuung legt die Anforderungen und die Form des Praxissemesterberichtes fest.
- (3) Voraussetzung für die Annahme des Praxissemesterberichts ist die Teilnahme an dem praxisbegleitenden Seminar und die Bewertung des Praxissemesters durch den Praktikumsbetrieb / die Praktikumsbehörde mit „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (4) ¹Das Bachelorpraktikum wird mit einem Praxisbericht abgeschlossen. ²Das Bachelorpraktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit dürfen sich um bis zu vier Wochen überschneiden.
- (5) In den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ wird für das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit nach Abschluss der 13 Wochen ein Praktikumsbericht / eine Hausarbeit angefertigt.

§ 14 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Praktika, die ab dem Wintersemester 2020/2021 absolviert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz